

Alkoholverbot bei Wahlen

Eine kuriose Bestimmung, mit einigen Mythen umgeben, ist das Alkoholverbot bei Wahlen. Viele Österreicherinnen und Österreicher sind überzeugt, dass diese Bestimmung immer noch gilt. Das Alkoholverbot wurde aber bereits 1979 aus der Rechtsordnung entfernt.

Der Ausschank von geistigen Getränken ist am Wahltage sowie am Tage vorher verboten.“ Mit dieser Formulierung wurde das erste Alkoholverbot in der österreichischen Rechtsordnung normiert. Die Bestimmung stammt aus dem „Gesetz vom 18. Dezember 1918 über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung für den Staat Deutschösterreich“; in Wahlordnungen der Monarchie konnte keine gleich lautende oder ähnliche Formulierung gefunden werden.

Antiquiert mutet hier der Ausdruck „geistige Getränke“ an, kurios ist, dass das Verbot für den ganzen Tag und für den Tag vor der Wahl galt, streng genommen jeweils von 0.00 bis 24.00 Uhr. Eine konkrete Sanktion für eine allfällige Übertretung der Bestimmung war noch nicht festgelegt. Verboten war übrigens immer „der Ausschank“, nie der Konsum von Alkohol. Abgezielt wurde damit also auf Wirtinnen und Wirte, nicht auf alkoholisierte Menschen.

Arrest bis vier Wochen. In das „Gesetz über die Wahlordnung für die Nationalversammlung vom 20. Juli 1920“ floss die Verbotsbestimmung unverändert ein. Dies gilt auch für das „Bundesgesetz vom 11. Juli 1923 über die Wahlordnung für den Nationalrat“, das jedoch erstmals einen Sanktionsteil vorsah: Geahndet konnte eine Übertretung nunmehr mit „Geld bis 1 Million Kro-

nen oder mit Arrest bis zu 14 Tagen“ werden.

Diese Bestimmung überstand den Zweiten Weltkrieg, die Sanktion wurde aber im „Verfassungsgesetz vom 19. Oktober 1945 über die erste Wahl des Nationalrates, der Landtage und des Gemeinderates der Stadt Wien in der befreiten Republik Österreich (Wahlgesetz)“ den Rahmenbedingungen der Zeit dahingehend angepasst, als „Übertretungen dieser Verbote von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung mit Geld bis zu 1000 RM, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet werden“. Primärarrest gab es demnach nicht mehr, dafür jedoch vier Wochen Ersatzfreiheitsstrafe.

„Der Ausschank von alkoholischen Getränken ist am Tage vor der Wahl ab 20 Uhr und am Wahltage selbst bis 20 Uhr allgemein verboten“. Erstmals Bewegung in die Diktion des Alkoholverbots kam mit der Nationalrats-Wahlordnung aus dem Jahr 1949. Jetzt waren nicht mehr „geistige“, sondern „alkoholische“ Getränke untersagt, und auch nur mehr ab 20 Uhr am Vorabend und bis 20 Uhr am Wahltage. Die Höchststrafe wurde mit 1.000 Schilling bemessen.

Die Nationalrats-Wahlordnung 1957 ließ die Bestimmung unberührt, Gleiches gilt für die Nationalrats-Wahlordnung 1959. Eine Änderung ergab sich 1969 aufgrund einer Novelle zur Nationalrats-Wahlordnung 1962.

„Der Ausschank von alkoholischen Getränken ist am Wahltage bis eine Stunde nach dem Ende der örtlichen Wahlzeit verboten“: Wieder eine Liberalisierung. Nur noch am Wahltage und nur noch eine Stunde nach dem Ende der örtlichen Wahlzeit mussten die Gäste in den Restaurants und Gasthäusern auf Softdrinks zurückgreifen oder – hartnäckigen Gerüchten zufolge – in Kauf nehmen, dass Bier und Wein an einem Wahltage alles andere als stilgerecht in einem Kaffeehäferl serviert wurde.

Mit der kurzlebigen Nationalrats-Wahlordnung im Jahr 1979 wurde die Bestimmung gegenüber früher unverändert gelassen. Auch bei der Nationalrats-Wahlordnung 1971 gab es keine Änderung, sieht man davon ab, dass der Höchstsatz für eine Übertretung auf 3.000 Schilling angehoben wurde.

Durch die Novelle zur Nationalrats-Wahlordnung 1971 wurde das Alkoholverbot aus der Rechtsordnung entfernt. Bemerkenswerter Weise war in der Regierungsvorlage zu dieser Novelle ein Wegfall des Alkoholverbots noch nicht vorgesehen gewesen; erst in den Ausschussberatungen wurde dieser Entschluss gefällt. Die Gründe für den Wegfall bleiben im Dunkeln, ebenso wie die Frage, inwieweit an einem Wahltage seinerzeit weniger (oder mehr?) getrunken wurde, als an andern Tagen.

Robert Stein, Renate Strohmaier

BÜRO FÜR INTERNE ANGELEGENHEITEN

Büro für heikle Fälle

Das Büro für Interne Angelegenheiten besteht seit fünf Jahren.

Offiziell besteht das Büro für Interne Angelegenheiten (BIA) seit 31. Jänner 2001. Es ist insbesondere für Ermittlungen bei Amtsdelikten (§§ 302 bis 313 StGB) zuständig. Darüber hinaus kann jedes andere Delikt im Rahmen der „allgemeinen Kriminalpolizei“ bearbeitet werden. Das BIA, identisch mit der Abteilung IV/6, ist eine eigenständige Dienststelle des Innenministeriums, die



Fünf Jahre BIA: Innenministerin Liese Prokop, BIA-Leiter Martin Kreutner.

unmittelbar mit den zuständigen Staatsanwaltschaften und Gerichten zusammenarbeitet.

Korruptionsprävention. Die Mitarbeiter des BIA versuchen, Problembewusstsein für Bestechungsversuche herzustellen: im Unterricht in den Grundlehrgängen, in Fortbildungen und Kursen der Sicherheitsakademie. Das BIA ist Ansprechstelle für Antikorruptionsfragen, beschickt Expertengremien und ist Gesprächspartner für andere Gebietskörperschaften, NGO und Interessensvereinigungen zum Thema Korruptionsbekämpfung.

FOTO: E. WEISSHEIMER